B e g r ü n d u n g

zum 1. Änderungsplan des Bebauungsplans der Gemeinde Hiltrup Nr. 2 "Heerdestiftung".

Von dem am 8. 3. 1965 durch die Gemeindevertretung beschlossenen und am 4. 6. 1965 durch den Regierungspräsidenten in Münster genehmigten Bebauungsplan Nr. 2 "Heerdestiftung" wird eine größere, nördlich des Heerdeweges liegende Grundstücksfläche in der Flur 26, Flurstück Teil aus 19 erfaßt, ohne daß bestimmte Festsetzungen über eine Bebauung oder sonstige Nutzung getroffen worden sind. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hiltrup waren diese Grundstücksflächen für eine forstwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Der inzwischen in Kraft getretene 1. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan will sie mit seiner Ausweisung als Wohnbaufläche einer baulichen Nutzung zuführen.

Mit Schreiben vom 22. 1o. 1968 beantragte der Immobilienmakler August Harling, Hiltrup im Auftrage des Grundstückseigentümers, der Familienstiftung Heerde, die genannten Grundstücksflächen nach Maßgabe eines von dem Vermessungsbüro Dr. Drees und Schmitz, Münster ausgearbeiteten Vorschlages aufzuteilen und bebauen zu lassen. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Planentwurf mit der Bundesbahn, die Eigentümerin der Hochspannungsleitung ist, sowie mit dem Wasser- und Schiffahrtsamt abgestimmt sei. Der Planentwurf soll die Schaffung von ca. 11 Bauplätzen ermöglichen, auf denen eingeschossige Wohngebäude (Bungalows) mit einer Dachneigung von 0 - 25° errichtet werden können.

Die betroffenen Grundstücksflächen können nach dem Bau der 11o-kV-Leitung nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt werden. Deshalb dürften gegen eine Bebauung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die Bebauung würde zu einer wirtschaft-

licheren Nutzung der vorhandenen Erschließungseinrichtungen (im Heerdeweg liegen Wasserversorgungs- und Entwässerungsleitungen; die Fahrbahn ist im Unterbau fertiggestellt) führen. Es ergibt sich eine nur unwesentliche Erhöhung des Erschließungsaufwandes, die nach Maßgabe der abzuschließenden Verträge von den Grundstückseigentümern bzw. den künftigen Bauherren getragen wird.

Aufgestellt:
Münster, den 15. 11. 1968

A m t St. M a u r i t z
Der Amtsdirektor
- Bauamt -
Im Auftrage
(Plagemann)
Amtsbaumeister

Gemeinde Hiltrup
Der Gemeindedirektor
(Bücker)
Amtsdirektor

Die vorstehende Begründung hat zusammen mit dem Änderungsplan auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 1o. 12. 1968 in der Zeit vom 17. 3. 1969 bis einschließlich 21. 4. 1969 öffentlich ausgelegen. Der Änderungsplan ist gemäß § 1o des Bundesbaugesetzes durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 8. 7. 1969 als Ortssatzung erlassen worden.

GEMEINDE HILTRUP · LANDKREIS MÜNSTER ·

Hiltrup, den 8. 7. 1969

(Dr. Tölle)
Bürgermeister

(Bornemann)
Gemeindevertreter

(Heidemann)
Schriftführer